

No. 24.

Rescript des Pupillen-Collegiums
an das Land- und Stadtgericht zu Ahten, wegen der
Schicht- und Theilungen, vom 18. Mai 1822.

Die in dem Bericht des Königl. L. und St. Gerichts vom 26. v. M. angeführte Observanz bei Schicht- und Theilungen der Wittwen mit ihren Kindern der vorigen Ehe in der Stadt und im Kirchspiel Beckum soll schon vor 1804. als eine rechtsbeständige existirt haben. Nach dem gemeinen Rechte wird im vorliegenden Fall zu der behaupteten rechtsbeständigen Observanz um so weniger eine höhere Verordnung, oder ein dieselbe bestätigendes Rescript erfordert, indem bekanntlich die, die Gütergemeinschaft betreffende, Disposition der Münsterischen Polizeyordnung nur einer Observanz gemäß im Hochstift Münster Kraft erhalten hat, und daher an den einzelnen Orten nur insoweit eintreten kann, als daselbst kein Anderes hergebracht worden. Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts muß, wenn eine Observanz behauptet werden will, nachgewiesen werden, daß eine hinlängliche Anzahl Handlungen, die erforderliche Zeit hindurch, und zwar in der Meinung einer moralischen Notwendigkeit unternommen worden. Es läßt sich nicht absehen, wie dieser Nachweis in Hinsicht des Kirchspiels Beckum, und überhaupt des vormaligen Gerichtsbezirks außer der Stadt Beckum, geliefert werden kann, weil dieser Bezirk meist von lauter vormaligen Eigenbehörigen bewohnt worden, und bei solchen keine zu der behaupteten Observanz gehörige Handlungen vorkommen können. Selbst in Hinsicht der Stadt Beckum constatirt es im geringsten nicht, daß eine hinlängliche Zahl von Handlungen, welche mit den erforderlichen Qualitäten versehen und den gehörigen Zeitraum hindurch vorgenommen worden, erwiesen werden können. Es muß überhaupt, wenn die Existenz einer Observanz nicht zugegeben wird, rechtlich darüber verfahren und entschieden werden. Das Königl. L. und St. Gericht hat daher bei den Auseinandersetzungen zwischen der überlebenden Wittwe und den Kindern die als Regel eintretende Disposition der Münsterischen Polizeyordnung zu befolgen und die Wittwe, wenn sie auf einen größeren Theil Anspruch macht, zum Wege Rechts zu verweisen, den minderjährigen Kindern aber auch in solchem Falle sofort einen Curator ad lites anzuordnen, und diesen dahin zu instruiren, daß er in dem anzuhängenden Rechtsstreite den erforderlichen Beweis der behaupteten Observanz fordere.

Münster den 18. Mai 1822.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

An das Königl. L. und St. Gericht
zu Ahten.

Nr. 25.

Extract aus der Polizeyordnung der Stadt Lüdinghausen,
vom 10. Jun. 1585.

Polizeyordnungs Statuten und Satzungen im Rahmen und von wegen des Ehrwürdigen Edlen und Ervesten Heren Thumb-Dechanten, Seniores unnd Capittul dero Thumbkirchen zu Münster als Erbherren des Hauses, Hoheit, Herrigkeit, unnd Gerichts zu Lüdinghausen zc. über Wigboldt und Freiheit und denen Bürgern oder Inwohnern, eines Theils nra Ordnungen gemeiner beschriebener Rechten, auch etlicher Nachbar Stetten, Wigboldten und Flecken Gebreuchen und Gewonheiten gemeß, welches durch alle Bürgere und Inwohner daselbst bis auf ferner Verbesserung und Verordnung soll stede, vast und unverbrochen publicirt, angenommen und gehalten werden.

Von Gutteren und Sterbfellen.

Dahe einiger Burger oder Inwohner Manlich oder Weiblich Geschlecht in dem Wigboldt und Freiheit zu Lüdinghausen Nochts verfallen würde, wofern er Kinder hette, sollen dieselbe seine negste Erben und Folger sein, dahe sie aber keine Kinder hetten, sollen nach gemeinen beschriebenen Rechten ihre negste Blutsverwandten ihre Erben sein. Doch dahe mehr Bruder und Schwester einen ihrer Bruder und Schwester ererden würden, sollen die Kinder, so von cinem oder mehr verstorbenen Bruder oder Schwester vorhanden, in statt ihres Vatters oder Mutter in derselben Etade stagen, und so viel erben, als des Vatters oder Mutter Schwester und Bruder einbekommen wirt, unangesehen, daß sie ein Eractt weiter als ihres Vatters und Muters Bruder sein. Solches soll aber in weiterem Eractt nit verstandenn, wie es dan auch mit andre Successionibus ab intestato nach gemeinen Recht und Kaiser Caroli des vunfften Consitation gehalten werden solle.

Von Beerben, so zwischen den Eheleuten sich zutragen.

Nachdemal auch Mißverstandt sich oft erhevet nach Ahterbant eines oder heider Eheleute, so ohn Leibsgeburdt der einer für, und der andere nach versterbet, ist verordnet und statuir, wofern daß zwischen den Eheleuten einige Testamentische Gifft, Vermachnuß oder heiligensfürwarden aufgerichtet und gemacht, dieselbe sollen plicklich nach der Bitter und verstandt vollzogen und gehalten werden.

Dahe aber kein Heiligensfürwarden, Testament, Gifft oder Vermachnuß, vordin aufgerichtet, fürhanden wehren, und von den Eheleuten ein versterb ohn plickende Leibsgeburdt, auch ohne Aufrichtung eines be-

lebendigen Testaments oder Gifte, Also mag die lebendige in all und jederen iter beide zugebracht, angeerben und samender Handt gewonnenen Guetern gereit und ungeret, nichts darvon ausgenommen, sein Beserlang rowlich pleiben sitzen, und das gebrauchen, aber die liggende und undewegliche Gueter soll die lebendige Leibzuchtweise gebrauchen und in gewontlicher Dawe, Brechten, Dache und anders notturffig halten und waren.

Doch so soll die lebendige schuldig sein, von den Guetern, die nach seinen Absterben zuzugewallen werden, zum allerfurderlichsten ein auffrichtig Inventarium in Beiwesent eines lobwürdigen Notarii und zweier lobwürdigen Zeugen machen und genugsamb Caution und Sicherung stellen, daß die Gueter nicht verkurzet werden sollen, damit des erst verstorbenen Ehegemahls negste Blutsverwandten wissen mochten, wieviel der Gueter sein, so sie solgent bekomen werden.

Wosfern aber einige Burger oder Inwoner obgemeltes Wiggolts und Freiheit in wehrender Ehe Kinder gezeuget, und der Cheman sein Hausfrau durch thottlichen Abgang verloren hette, und bedacht wehre, sich in ein ander Ehe zu begeben, die soll für solcher Bestetnus seiner und seiner verstorbenen Hausfrauen Kinderen Vormünder von negsten beiderseits Freunde bitten, und sein auch seiner verstorbenen Hausfrauen Gueters, beweglich und unbeweglich, war die auch gelegen, in zwei Theile setzen, und auf zwei Zettelen stellen, davon die Vormünder berürter Kinder, offte die Kinder selbst, so sie mündig sein, einen Theil offte Zettel inwendig einer Monatt, oder auff Erkentnus des Amtmans oder Richters nach Gelegenheit weitterer Verstreckung zeissen, der welcher Theil doch bei der Kinder Watter auf genugsamb Glauben, die Gueter in Theil oder zumal nicht zu verbringen, verergeren, noch zu beschweren pleiben soll, allein nutzlich zu gebrauchen, bis der Tochter ein offte mehr Tochter achtzehn, und die Sohne so fürhanden, zwanzig Jahren alt geworden, und sollen die Kinder ein offte mehr midtlerzeit von dem Watter an Kost, Kleidung und anders, nach eines jeden Standts Gelegenheit und Vermogenheit davon notturffiglichen zu ehren underhalten und gezogen werden.

Nha Verlauff aber der vorbestimten Jahren, und so palt ein jedes Kindt solchen Alter erreicht, soll der Watter den Kinderen einem jeden von ihnen seinen gebührenden Theil solcher ihnen zugefallenen Guetern reide und ungerede, auf der Kinder (mit Nhat der Vormünder oder Freunde) gesinnen überlassen und zustellen, in ihren Nutzen anzulegen und sonst verwaren zu lassen, davon sie die Kinder auch underhalten und bestattet werden sollen, ohne des Watters weitteres Unkosten, doch mit seinem Nhate, Hülffe und Zuthuen.

Dar auch der Kinder Watter versterben, ehe und zuworen dan die Kinder ein oder mehr solche Tare erreichen würden, in diesem Fall soll die Steffmuder (so die vorhanden) solche den Kinderen zugefallene Guetere derselben Vormünder oder Freunden gegen Caution, dieselbe woll zu verwaren, und nit zu verpringen, binnen Tares gewislichen überlassen und zustellen, umb sich davon zu underhalten, und zum Ehren zu bestatten, auch nach ihren Nuz und Fürtheil anzulegen und behalten.

Im gleichen Fall soll es auch mit der Frauen gehalten werden, so

ihren Cheman verloren, davon sie ein oder mehr Kinder am Lebende hätte.

Wohe aber der Kinder Muder verstorbe, und ein Steffvatter vorhanden, so soll es mit dem Steffvatter gehalten werden, wie boven von der Steffmuder gesetzt.

Zu wahren Urkundt ist diese Pollicey mit obwolbemeltes Rhumb Capittuls Siegel ad causas bevestigt am zehenden Junii im Jahr unsers Heren 1585.

(L. S.)

Nr. 26.

Rescript des Pupillen-Collegiums
an das Land- und Stadtgericht zu Lüdinghausen, wegen
der Schicht- und Theilungen, vom 15. Jan. 1825.

Die von dem Kön. Land- und Stadtgericht mittelst Berichts v. 19. Oct. v. J. eingesandten Acten tutorii Brünninghoff, so wie die eingesandten Original Statuten der Stadt Lüdinghausen, erfolgen hiebei zurück, und wird dem Gerichte hierdurch eröffnet, daß 1. der überlebende Vater, der ad secunda vota schreitet, seinen Kindern erster Ehe bei der Schicht- und Theilung die ganze Halbscheid des Vermögens zutheilen müsse, wenn gleich zur Zeit des Absterbens der Mutter mehrere Kinder vorhanden waren, welche vor der zweiten Heyrath des Vaters verstorben sind. Dieses ist klar genug in der Münsterschen Polizeyordnung entschieden, und in judicando in causa v. Vasquez contra Müllswitt befolgt. Der Minoranne Brünninghoff muß demnach die Halbscheid des väterlichen Vermögens nach dem Inventario haben. 2. Zu diesem väterlichen Vermögen werden, wenn die Sache nach der Münsterschen Gütergemeinschaft beurtheilt wird, 3 des zur Zeit des Todes des im Jahr 1810 verstorbenen Neuwert vorhandenen Nachlasses desselben gerechnet werden müssen: wenn aber das angebliche Statut der Stadt Lüdinghausen zum Grunde gelegt wird, dann würde nur die Halbscheid dieses Nachlasses ad inventarium Brünninghof gehören. Judicium muß im vorliegenden Fall, so wie in andern Vormundschaffen von dem Grundsatz ausgehen, daß, weil von der Anwendung des angeblichen Statuts der Stadt Lüdinghausen in praxi gar nichts konstirt, nicht dieses sondern die Münstersche Polizeyordnung angewendet werden müsse. Diesen Prinzipien zufolge gebührt dem Vater von dem sechsten Theil des Neuwertschen inventarii $\frac{1}{2}$, und dem Minorannen $\frac{1}{3}$, bis daran durch Urtheil und Recht ein Anderes ent-